

**REGLEMENT  
ÜBER DIE ABSTELLEFLÄCHEN  
AUF PRIVATEM GRUND  
(PARKPLATZREGLEMENT)  
VOM 28. APRIL 1988**

---



**AUSGABE  
16. JUNI 2011**

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Definitionen	3
Art. 3 Zuständige Behörde	3
Art. 4 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen	3
Art. 5 Herabsetzung und Verbot der Erstellung von Abstellflächen	3
<b>II. ANZAHL ABSTELLFLÄCHEN</b>	<b>3</b>
Art. 6 Bemessung	3
Art. 7 Berechnung	4
<b>III. LAGE, GESTALTUNG UND SICHERSTELLUNG DER ABSTELLFLÄCHEN</b>	<b>4</b>
Art. 8 Lage der Abstellflächen	4
Art. 9 Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen	4
Art. 10 Garagen und Einstellhallen	5
Art. 11 Benützbarkeit der Abstellflächen	5
<b>IV. ERSATZABGABEN</b>	<b>5</b>
Art. 12 Voraussetzungen	5
Art. 13 Bemessung	5
Art. 14 Herabsetzung und Erlass von Ersatzabgaben	5
Art. 15 Verwendung der Ersatzabgaben	6
Art. 16 Fälligkeit	6
Art. 17 Rückerstattung	6
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Art. 18 Vollzug	6
Art. 19 Rechtsmittel	6
Art. 20 Übergangsbestimmung	6
Art. 21 Aufhebung und Änderung bestehenden Rechts	6
Art. 22 Inkrafttreten	7
<b>ANHANG 1</b>	<b>8</b>
Anpassung der Ersatzabgabe nach Art. 13 an die Teuerung	8

---

# **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 21. Mai 1987
- gestützt auf § 29 Abs. 2 Ziff. 8 des kantonalen Baugesetzes in Verbindung mit §§ 89 ff. des kantonalen Strassengesetzes
- in Anwendung von § 33 lit. c Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1979

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

### Art. 2 Definitionen

1 Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf privatem Grund, die zum Abstellen eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.

2 Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Garagenvorplätze, Wendepunkte und dergleichen. Sie gelten nicht als Abstellflächen.

### Art. 3 Zuständige Behörde

Der Gemeinderat setzt die Anzahl der Abstellflächen und die zugehörigen Verkehrsflächen gemäss Art. 6 ff. sowie die Ersatzabgaben nach Art. 12 ff. in der Baubewilligung fest. Er verfügt auch die Herabsetzung und das Verbot von Abstellflächen gemäss Art. 5.

### Art. 4 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen

Wird durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt, so hat der Bauherr bei deren Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden aus dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge, Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben.

### Art. 5 Herabsetzung und Verbot der Erstellung von Abstellflächen

Der Gemeinderat hat die Anzahl der Abstellflächen herabzusetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufzuteilen oder deren Erstellung ganz zu untersagen, wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes, dies erfordern oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet werden.

## **II. ANZAHL ABSTELLFLÄCHEN**

---

### Art. 6 Bemessung

1 Bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten sind die nach Art. 7 berechneten Abstellflächen zu erstellen.

2 Bei Erweiterungen und Nutzungsänderungen ist die notwendige Anzahl von Abstellflächen aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 7 zu berechnen.

---

3Bei Bauten, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Abstellflächen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Gebäudeteile nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Gemeinderat bei der Berechnung der Abstellflächen eine entsprechende Reduktion vornehmen.

Art. 7  
Berechnung

1Für die Festsetzung der Abstellflächen gelten die folgenden Werte:

<u>Nutzungsart</u>	<u>Abstellfläche für Personenwagen</u>
– <u>Wohnen</u>	
Einfamilienhaus	1 P pro 100 m <sup>2</sup> BGF, mind 1 P pro Haus
Mehrfamilienhaus	1 P pro 100 m <sup>2</sup> BGF, mind 1 P pro Wohnung, davon 10% für Besucher
– <u>Alterssiedlung</u>	1 P pro 150 m <sup>2</sup> BGF, davon 50% für Besucher
– <u>Industrie/Gewerbe</u>	1 P pro 75 m <sup>2</sup> BGF, davon 50% für Besucher
– <u>Dienstleistungsbetrieb/ Verkaufsgeschäfte</u>	1 P pro 40 m <sup>2</sup> BGF, davon 80% für Besucher
– <u>Gastbetriebe</u>	
Restaurants	1 P pro 8 Sitzplätze
Hotels	1 P pro 3 Betten

P = Abstellfläche für 1 Personenwagen

2Die massgebende Bruttogeschossfläche (BGF) berechnet sich nach der Vollzugsverordnung zum kantonalen Baugesetz.

3Bei Gastbetrieben werden nur diejenigen Gartensitzplätze für die Berechnung der Pflichtparkplätze miteinberechnet, welche die Anzahl der Sitzplätze im Innern übersteigen.

4Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Bauten und Nutzungen und für Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder wird die Anzahl der Abstellplätze im Einzelfall unter der Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.

5Der Gemeinderat ist berechtigt, je nach Erschliessungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Nutzungsart und Lage der Baute oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse eine von den Werten gemäss Abs. 1 abweichende Anzahl Abstellflächen festzulegen.

---

### III. LAGE, GESTALTUNG UND SICHERSTELLUNG DER ABSTELLFLÄCHEN

---

Art. 8  
Lage der Abstellflächen

1Die Abstell- und Verkehrsflächen sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück zu erstellen.

2Kann der Bauherr die erforderlichen Abstellflächen nicht auf dem Baugrundstück erstellen, so darf er sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitstellen oder sich an einer entsprechenden Gemeinschaftsanlage beteiligen. In diesem Fall hat er sich darüber auszuweisen, dass zugunsten des pflichtigen Grundstückes ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.

Art. 9  
Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen

1Die Abstell- und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen.

2Bei der Erstellung der Flächen ist auf die Wohnumgebung sowie auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.

---

3 Sie sind, soweit als möglich, mit wasserdurchlässigem Material zu realisieren und mit Bäumen und Pflanzungen zu begrünen.

Art. 10  
Garagen und Einstellhallen

1 Bei Wohnhäusern sind mindestens ein Drittel der Abstellflächen in Garagen anzulegen. Pro Einfamilienhaus ist mindestens eine Garage zu erstellen.

2 Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossen Verkehrsaufkommen sind die Abstellflächen zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzulegen, soweit die örtlichen Verhältnisse es erlauben und der Kostenaufwand zumutbar ist.

Art. 11  
Benützbarkeit der Abstellflächen

1 Die Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Bestimmung gemäss zu verwenden, soweit und solange dafür ein Bedürfniss besteht. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

2 Abstellflächen für Besucher und Kunden sind als solche zu kennzeichnen und reserviert zu halten.

---

#### IV. ERSATZABGABEN

---

Art. 12  
Voraussetzungen

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen nur in beschränktem Umfange oder nicht zulassen, die Kosten unzumutbar sind oder die in Art. 5 genannten Gründe der Erstellung von Abstellflächen entgegenstehen, so hat der Bauherr für die fehlenden Abstellflächen eine angemessene Ersatzabgabe zu errichten.

Art. 13  
Bemessung

1 Die Ersatzabgaben pro Abstellfläche werden innerhalb der Gemeinde getrennt nach Zonen festgelegt.

2 Für jede fehlende Abstellfläche ist die Ersatzabgabe zu entrichten:

Kernzone	Fr. 4'000.--
4-geschossige Wohnzone	Fr. 3'000.--
Übrige Zonen	Fr. 2'000.--

3 Die Ansätze beruhen auf dem Stand des Luzerner Baukostenindex vom 1. April 1987 (143,5 Punkte; 1. April 1977: 100 Punkte) und werden alle 5 Jahre unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bodenpreises vom Gemeinderat angepasst.<sup>1</sup>

Art. 14  
Herabsetzung und Erlass von Ersatzabgaben

Der Gemeinderat kann im Interesse der Erhaltung von Wohnraum, bei einer Herabsetzung oder bei einem Verbot von Abstellflächen nach Art. 5, bei Bauten gemeinnütziger Institutionen und in Härtefällen die Ersatzabgaben stunden, reduzieren oder erlassen.

<sup>1</sup> siehe Anhang

---

#### Art. 15

##### Verwendung der Ersatzabgaben

1 Die Ersatzabgaben für die Abstellflächen der Bewohner sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlich benützbaaren Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.

2 Die Ersatzabgaben für die Abstellflächen der übrigen Benützer wie Besucher, Kunden, Lieferanten oder in einer Baute oder Anlage Beschäftigte, sind für die Förderung derjenigen öffentlichen Verkehrsmittel einzusetzen, welche die Baute oder Anlage des Bauherrn erschliessen.

#### Art. 16

##### Fälligkeit

1 Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen. Die Rechnungstellung erfolgt nach Vollendung der Baute oder Anlage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

2 Zahlungspflichtig ist der Bauherr. Bei Handänderung haftet der Käufer solidarisch mit dem Verkäufer für die im Zeitpunkt der Handänderung fälligen Ersatzabgaben.

#### Art. 17

##### Rückerstattung

1 Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen innert 10 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird.

2 Das Rückerstattungsgesuch muss spätestens innert einem Jahr nach Ablauf der Frist von 10 Jahren gestellt werden.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

#### Art. 18

##### Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

#### Art. 19

##### Rechtsmittel

Gegen die in Anwendung dieses Reglementes erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert der für die Anfechtung einer Baubewilligung geltenden Frist beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

#### Art. 20

##### Übergangsbestimmung

Das Reglement findet auf alle bei Inkrafttreten erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Gesuche Anwendung.

#### Art. 21

##### Aufhebung und Änderung bestehenden Rechts

1 Der Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 1985 über die Pflicht zur und das Verbot der Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund im Sinne der §§ 89 Abs. 1, 89a und 89c Abs. 1 Satz 3 des StrG vom 15. September 1964 wird aufgehoben.

---

2Art. 7 Bau- und Zonenreglement und Art. 26 Strassenreglement werden wie folgt geändert:

Abstellflächen für Fahrzeuge

Die Pflicht zur und das Verbot der Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglementes über die Abstellflächen auf privatem Grund.

Art. 22  
Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Horw, 28. April 1988

Beatrice Rölli  
Einwohnerratspräsidentin

Franz Hess  
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 5. Juli 1988 genehmigt.

---

## **A n h a n g 1**

### **ANPASSUNG DER ERSATZABGABE NACH ART. 13 AN DIE TEUERUNG<sup>1</sup>**

---

Der Luzerner Baukostenindex wird nicht mehr geführt. Auch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern führt seit 2003 keine selbständige Indexerhebung mehr durch (Luzerner Baukostenindex für Wohnbauten BKI). Der Luzern BKI lässt sich näherungsweise durch Übernahme der Veränderung des Zürcher BKI beziehungsweise des von Bundesamt für Statistik erhobenen Baupreisindex BPI für Neubauten von Mehrfamilienhäusern fortschreiben. Der BPI per 1. April 2005 beträgt 169.2 Punkte, auf der Basis 1977 (1. April 1977 = 100 Punkte).

Zone	theoretisch am 1.4.1977 Index = 100 Punkte	Erlass 1988 Basis 1.4.1987 Index = 143.5 Punkte	Basis 1.4.2010 Index = 186.4 Punkte	gerundet
Kernzone	2'787.50	4'000.00	5'196.00	5'200.00
W4	2'090.60	3'000.00	3'897.00	3'900.00
übrige Zonen	1'393.70	2'000.00	2'598.00	2'600.00

Für jede fehlende Abstellfläche ist somit gemäss Art. 13 Abs. 2 folgende Ersatzabgabe zu entrichten:

Kernzone	Fr. 5'200.00
4-geschossige Wohnzone	Fr. 3'900.00
Übrige Zonen	Fr. 2'600.00.

<sup>1</sup> Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. November 1999, 4. August 2005 und 16. Juni 2011

---

## **T a b e l l e**

Änderungen des Reglements über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)  
vom 28. April 1988

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	25.11.1999	Art. 13	geändert (Fussnote)
2	25.11.1999	Anhang 1	neu
3	04.08.2005	Anhang 1	geändert
4	16.06.2011	Anhang 1	geändert